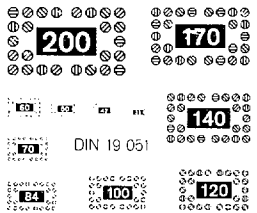

Zentralverband der Angestellten

Ortsgruppe Düsseldorf

Düsseldorf · Grupellostraße 13

Telefon Nr. 25355

DGB - BV
Bücherei
A/K
0
19858

A 96 - 05646

Zentralverband der Angestellten

Ortsgruppe Düsseldorf

Düsseldorf · Grupellostraße 18

Telefon Nr. 25355.

Ortssatzung

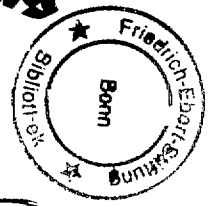

A 96 - 05646

A/K 19858

Vereinsdruckerei GmbH., Koblenz.

Satzung

für die Ortsgruppe Düsseldorf.

Angenommen in der beschließenden Mitgliederversammlung am 15. November 1928.

Genehmigt durch den Verbandsvorstand laut Schreiben vom 24. November 1928.

I. Organisationsgebiet der Ortsgruppe Düsseldorf.

§ 1.

Die Ortsgruppe Düsseldorf umfaßt den Stadt- und Landkreis Düsseldorf sowie den Stadt- und Landkreis Neuß.

II. Fachliche Gliederung.

§ 2.

Die Grundlagen der Ortsgruppe bilden die Fachgruppen die im Bedarfsfalle nach Branchen unterteilt werden. Jedes Mitglied wird der zuständigen Fachgruppe überwiesen.

§ 3.

Die Fachgruppen sind für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Berufszweige zuständig; sie unterstehen der Ortsverwaltung; sie haben die Aufgabe, innerhalb der Betriebe die Angestellten als Mitglieder für den Verband zu erfassen und sie im Sinne des Programms und der Satzungen des Zentralverbandes der Angestellten zu gewerkschaftlicher Arbeit heranzubilden.

§ 4.

Die Fachgruppeneinteilung ist folgende:

1. Behörden.
2. Einzelhandel.
3. Freie Berufe.
4. Genossenschaft.
5. Großhandel und Spedition.
6. Industrien.
7. Privatversicherung.
8. Rechtsanwälte und Notariate.
9. Sozialversicherung.

III. Räumliche Gliederung.

§ 5.

Gemäß § 19 Ziffer 6 der Verbandssatzung wird zur Pflege und Förderung der allgemeinen gewerkschaftlichen Angelegenheiten eine räumliche Gliederung neben der fachlichen durch Bezirkseinteilung durchgeführt.

§ 6.

Die Bezirke haben die Aufgabe, den engsten Zusammenhalt der Mitglieder in ihrem Bezirk herbeizuführen. Sie haben durch allgemeine Aufklärung und Behandlung sozialpolitischer, gewerkschaftlicher und allgemein-kultureller Fragen zur Festigung der gewerkschaftlichen Auffassung und Förderung der Verbandsziele beizutragen. Die Bezirke haben die Arbeiten der Ortsverwaltung, insbesondere bei Sozialwahlen und der Werbetätigkeit, tatkräftig zu unterstützen.

In jedem Bezirk sollen regelmäßig Monatsversammlungen stattfinden.

§ 7.

Es werden folgende Bezirke gebildet:

1. Bezirk: Altstadt und Stadtmitte.
2. Bezirk: Angermund, Großenbaum, Kaiserswerth, Lintorf.
3. Bezirk: Benrath, Hilden, Holthausen, Reisholz, Urdenbach.
4. Bezirk: Derendorf und Unterrath.
5. Bezirk: Eller, Freiheit, Lierenfeld.
6. Bezirk: Erkrath, Gerresheim, Grafenberg, Hochdahl, Unterbach.
7. Bezirk: Flingern — Zoo.
8. Bezirk: Friedrichstadt und Bilk.
9. Bezirk: Heerdt, Lörick, Oberkassel.
10. Bezirk: Oberbilk, Wersten.
11. Bezirk: Rath, Ratingen.
12. Bezirk: Hamm, Hafen, Unterbilk.

Weitere Bezirke können durch die Ortsverwaltung eingeteilt werden.

IV. Beschließende Mitgliederversammlung.

§ 8.

Die beschließende Mitgliederversammlung wird aus Vertretern der Mitglieder gebildet, die jährlich neu zu wählen sind. Sie verteilen sich auf die Fachgruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl, wobei die Branchen zu berücksichtigen sind. Auf je 40 Mitglieder entfällt ein Vertreter. Sie werden gemäß der Verbandssatzung und der zentralen Wahlordnung gewählt. Die Mitglieder der Ortsverwaltung haben in der beschließenden Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Die Beamten der Geschäftsstelle nehmen, soweit sie nicht der Ortsverwaltung angehören, mit beratender Stimme an der beschließenden Mitgliederversammlung teil.

§ 9.

In jedem Vierteljahr findet eine ordentliche beschließende Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der Ortsverwaltung. Sie beschließt über Anträge, die nur durch die Ortsverwaltung, Vertreter zur beschließenden Mitgliederversammlung, Fachgruppen- und Bezirksversammlungen eingereicht werden können.

§ 10.

Die Einberufung der beschließenden Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vor Stattfinden.

Anträge, die in der beschließenden Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei dem ersten Bevollmächtigten der Ortsgruppe eingereicht sein. Sie werden den Vertretern vor der Versammlung zugestellt.

Anträge zur Tagesordnung aus der Mitte der beschließenden Mitgliederversammlung bedürfen der Unterstützung von 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung.

§ 11.

Die beschließende Mitgliederversammlung ist nicht beschlußfähig, wenn auf Grund einer Anzweiflung durch ein beschließendes Mitglied festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In diesem Falle wird die beschließende Mitgliederversammlung vertagt und findet mit der gleichen Tagesordnung innerhalb 4 Wochen statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 12.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vertreter muß eine außerordentliche beschließende Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 13.

Die Jahresversammlung wird im Januar oder Februar jeden Jahres abgehalten. Sie nimmt den Jahresgeschäfts- und Jahreskassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Geschäftsleitung. Sie wählt den Ortsgruppenvorstand, die Ortsverwaltung mit Ausnahme des 1. Bevollmächtigten, drei Revisoren, die Vertreter für das AfA-Ortskartell und den Ortsausschuß des ADB.

Scheidet ein Gewählter während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste beschließende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

V. Ortsverwaltung.

§ 14.

Die Ortsverwaltung besteht aus dem 1. Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern (Ortsgruppenvorstand s. § 15), sowie den Fachgruppenleitern, den Vorsitzenden der Bezirke und dem Jugendleiter.

Bei Beurlaubung oder Erkrankung der Fachgruppenleiter, der Bezirksvorsitzenden oder des Jugendleiters kann auf deren Antrag ein Vertreter an den Sitzungen der Ortsverwaltung teilnehmen.

Die Revisoren der Ortsgruppe sind berechtigt, an den Beratungen der Ortsverwaltung mit beratender Stimme teilzunehmen.

VI. Ortsgruppenvorstand.

§ 15.

Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem 1. Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Geschäfte der Ortsgruppe werden im Auftrage der Ortsverwaltung durch den Ortsgruppenvorstand geführt, die Verwaltung der Ortsgruppe wird durch den 1. Bevollmächtigten und den Kassierer verantwortlich geleitet.

VII. Fachgruppen.

§ 16.

Die Fachgruppen wählen sich einen Fachgruppenleiter und je nach Größe 2 bis 6 Beisitzer, wobei die Brancheneinteilungen zu berücksichtigen sind. Die Wahlen der Fachgruppenleitungen finden vor Ablauf des Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr statt und können nur in einer Versammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.

Bei den Wahlen sind nur die Mitglieder wahlberechtigt, die der betreffenden Fachgruppe angehören.

§ 17.

Die gemäß § 14 in die Ortsverwaltung zu entsendenden Mitglieder müssen eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft nachweisen.

VIII. Bezirke.

§ 18.

Die gemäß III §§ 5, 6 und 7 gebildeten Bezirke wählen je einen Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzer. Diese bilden die Bezirksleitung.

Nach erfolgter Bestätigung durch die Jahresversammlung gelten die Vorsitzenden der Bezirksgruppen als Mitglieder der Ortsverwaltung.

Die übrigen Bestimmungen der §§ 16 und 17 gelten sinngemäß.

IX. Jugendgruppe.

§ 19.

Die Mitglieder unter 17 Jahren werden, ohne daß ihre Zugehörigkeit zur Fachgruppe oder zum Bezirk berührt wird, in einer Jugendgruppe zusammengefaßt (Mitglieder zwischen 17 und 18 Jahren gehören der Jugendgruppe nur dann an, wenn die Ortsgruppenleitung keinen Einspruch erhebt). Diese hat die besonderen Interessen der Jugend zu fördern. Sie ist in allen Fragen der allgemeinen Jugendbildung und Jugendbewegung im Rahmen der Verbandssatzung zuständig. Die übrigen Verbandsangelegenheiten sind in der Jugendgruppe nicht zu behandeln. Die Jugendgruppe wählt eine Leitung, die als Organ des Ortsgruppenvorstandes bzw. der Ortsverwaltung gilt. Ebenso wählt sie die Delegierten zum freigewerkschaftlichen Jugendkartell. Die Gewählten können ihre Funktion ohne Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand nicht ausüben. Zur Leitung der Jugendgruppe gehört der von der Jahresversammlung gemäß § 14 gewählte Jugendleiter.

Die Ortsverwaltung kann eine Unterteilung der Jugendgruppe nach Bezirken vornehmen.

X. Funktionäre.

§ 20.

Als Funktionäre gelten die Vertreter der beschließenden Mitgliederversammlung, die Ortsverwaltungsmitglieder, die AfA.-Bund-, ADGB.- und ADB.-Delegierten, die Mitglieder der Fachgruppen- und Bezirksleitungen, die Mitglieder der Tarifkommissionen, die Betriebs- und Angestelltenratsmitglieder, die Beisitzer bei den Schlichtungsausschüssen und den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern, die Arbeits- und Landesarbeitsrichter, die Betriebsvertrauensleute und die Vertrauensleute der Jugendgruppe.

Jeder Funktionär muß zur Ausübung seines Amtes die vom Verbandstag beschlossenen Voraussetzungen erfüllen. Er bedarf zur Ausübung der durch Wahl übertragenen Tätigkeit eines Bestätigungsausweises. Der Ausweis ist bei Erlöschen der Funktionseigenschaft zurückzugeben. Die Funktionäre werden durch die Ortsverwaltung nach Bedarf, mindestens aber halbjährig zu Funktionärversammlungen zusammengerufen.

Funktionärversammlungen können bindende Beschlüsse nicht fassen; ihre Anregungen gelten als Material, das den zuständigen Instanzen zugeleitet wird.

Vertreter der beschließenden Mitgliederversammlung sowie die anderen durch die Organe des Verbandes gewählten Funktionäre gehen ihres Amtes verlustig, wenn sie die ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht erfüllen, beispielsweise dreimal hintereinander Versammlungen oder Sitzungen unentschuldigt fernbleiben, zu deren Teilnahme sie verpflichtet waren.

Die übrigen auf Vorschlag des Verbandes zu einem Amt berufenen Funktionäre werden unter den gleichen Voraussetzungen durch den Ortsgruppenvorstand zur Niederlegung ihres Amtes aufgefordert.

XI. Beitragswesen.

§ 21.

Die Beiträge sind monatlich im voraus zu zahlen (§ 15 Absatz 9 der Verbandssatzung). Die Zahlung erfolgt im Verbandsbüro, bei dem durch Ausweis berechtigten Hauskassierer oder durch die Post auf das Postscheckkonto des Zentralverbandes der Angestellten in Düsseldorf. In den Betrieben kann mit Zustimmung der Geschäftsleitung bezw. des Ortsgruppenvorstandes eine Betriebskassierung durchgeführt werden.

XII. Zeitungswesen.

§ 22.

Das Verbandsorgan „Der freie Angestellte" sowie das ört-

liche Mitteilungsblatt „Gewerkschaftliche Rundschau" werden den Mitgliedern zugestellt. Zur Deckung der Unkosten für die Zustellung wird eine Zeitungsmarke eingeführt, deren Höhe die Ortsverwaltung bestimmt.

Die Mitglieder der Jugendgruppe erhalten kostenlos die Jugendblätter.

Die Fachzeitschriften des Verbandes sind von den Mitgliedern auf ihre Kosten bei der Post zu bestellen.

XIII. Anstellungsverhältnisse der Verbandsangestellten.

§ 23.

Die Anstellung der Beamten ist durch § 19 der Verbandssatzung geregelt. Für die in der Ortsgruppe Düsseldorf tätigen Angestellten gelten in der Regel die Bestimmungen des Tarifvertrages für die in der Hauptverwaltung tätigen Angestellten.

Einstellungen und Entlassungen erfolgen durch den 1. Bevollmächtigten oder in dessen Vertretung durch den Stellvertreter mit Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes. Der Ortsverwaltung ist über die getroffenen Maßnahmen sofort Bericht zu erstatten.

XIV. Verschiedenes.

§ 24.

Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe ist das Kalenderjahr.

§ 25.

Vertretungen sind für alle Verbandskörperschaften, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, unzulässig.

§ 26.

Diese Ortssatzung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 26. November 1928.

Zentralverband der Angestellten,
Ortsgruppe Düsseldorf.
Der 1. Bevollmächtigte: Bruno Süß.